

Eintritt

Ablauf bei Eintritt

- Der uns angeschlossene Arbeitgeber meldet den Eintritt.
- Die PKSO bestätigt den Neuangemeldeten die Aufnahme. Das Schreiben «Herzlich Willkommen» enthält:
 - ein Formular, mit dem die PKSO um Angaben zur Person und zu vorhergehenden Vorsorgeverhältnissen fragt
 - die Berechnung des Einkaufsbetrages (sofern eine Einkaufsmöglichkeit besteht)
 - den Vorsorgeausweis
 - einen Einzahlungsschein für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung des früheren ArbeitgebersNur wenn die Aufnahme abgelehnt wird, erfolgt ein weiteres Schreiben an die Betroffenen.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die PKSO

- Arbeitsverhältnis beim Kanton Solothurn, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber oder als Lehrperson/Fachperson in Schuldiensten bei einer Solothurner Gemeinde
- Vollendung des 17. Lebensjahres
- AHV-Jahreslohn von mindestens CHF 21'330.00
- Unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monaten

Von der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG ausgenommen sind unter anderem:

- Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten
- Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben (z.B. Anwälte)

Kann ich mich bei der PKSO freiwillig versichern?

Arbeitnehmende, die bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können sich auf Wunsch freiwillig versichern.

Eine freiwillige Versicherung für ein Teilpensum, das für einen nicht der PKSO angeschlossenen Arbeitgeber geleistet wird, ist im Vorsorgeglement nicht vorgesehen.

Was muss ich unternehmen, wenn ich bereits vor dem Eintritt in die PKSO bei einer Pensionskasse versichert gewesen bin?

Diese ist bei Ihrem Austritt verpflichtet, Ihnen eine Abrechnung über die Höhe der Freizügigkeitsleistung (= Austrittsleistung) zu erstellen und den Betrag an die PKSO zu überweisen. Mit dem Aufnahmeschreiben der PKSO erhalten Sie einen Einzahlungsschein, den Sie der Vorsorgeeinrichtung Ihres früheren Arbeitgebers für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung zustellen. Mit dem Eingang der Freizügigkeitsleistung erhöht sich Ihr Altersguthaben und entsprechend auch die Versicherungsleistungen.

Was ist zu unternehmen, wenn ich die früheren Pensionskassengelder in Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice sichergestellt habe?

Seit dem 1. Januar 2001 sind Sie verpflichtet, diese Gelder der neuen Vorsorgeeinrichtung (in Ihrem Fall der Pensionskasse Kanton Solothurn) zu überweisen.

Wie berechne ich den versicherten Jahreslohn?

Wenn Sie im Vollpensum angestellt sind, bestimmen Sie den versicherten Jahreslohn wie folgt:

	CHF
AHV-pflichtiger Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt (ohne Zulagen)	70'000.00
+ Pensionskassenpflichtige Zulagen des Jahres 2018	<u>+ 6'300.00</u>
= Massgebender Jahreslohn für die PKSO	76'300.00
./.. Koordinationsabzug:	
	CHF
• 1. Teil: 20 % von CHF 76'300.00	15'260.00
• 2. Teil: fester Teil für 2019 (100 % Pensum)	<u>17'040.00</u>
	<u>-32'300.00</u>
Versicherter Jahreslohn 2019	<u>44'000.00</u>

Wie setzt sich mein Altersguthaben zusammen?

Ihr persönliches Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- Ihren Altersgutschriften (eigene Sparbeiträge und denjenigen des Arbeitgebers) samt Zinsen
- Der von Ihnen eingebrachten Freizügigkeitsleistung samt Zinsen
- Ihren freiwillig geleisteten Einkaufszahlungen samt Zinsen

Kann ich beim Eintritt mein Altersguthaben durch einen nachträglichen, freiwilligen Einkauf erhöhen?

Zusammen mit dem Willkommensbrief erhalten Sie eine Berechnung mit dem maximal möglichen Einkauf. Sie können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die Leistungen gemäss Vorsorgereglement einkaufen. Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich.

Als Einkaufsbetrag gilt die Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem prozentualen Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang zum Vorsorgereglement. Eine Zahlung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens einmal möglich und muss im Minimum CHF 5'000.00 betragen. In der Regel einmal jährlich erhalten Sie einen Vorsorgeausweis, der Ihnen unter der Rubrik «Nachträglicher Einkauf» Auskunft darüber gibt, welcher freiwillige Einkaufsbetrag maximal geleistet werden kann.

Für nachträglich aus eigenen Mitteln geleistete Einkäufe erhalten Sie eine Steuerbescheinigung.

Haben Sie im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug getätigt, kann ein nachträglicher Einkauf erst geleistet werden, wenn der vorbezogene Betrag der PKSO vollständig zurückbezahlt wurde. Vorher gelten die Zahlungen als «Rückzahlung Vorbezug».

Zum Vorgehen bei einem nachträglichen Einkauf erteilt Ihre Kundenverantwortliche (wer das ist, entnehmen Sie dem Vorsorgeausweis oben links) gerne Auskunft.

Berechnen Sie online unter www.pk.so.ch die erhöhten Leistungen bei einem nachträglichen Einkauf.

Wie werde ich über die aktuellen Vorsorgeleistungen informiert?

Einmal pro Jahr erhalten Sie einen persönlichen Vorsorgeausweis. Dieser informiert Sie über den aktuellen Stand Ihres Altersguthabens und die zu erwartenden Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall.

Weitere Informationen zu aktuellen Themen rund um unsere Vorsorgeeinrichtung vermittelt Ihnen INFORM, die Informationsschrift für Destinatäre der Pensionskasse Kanton Solothurn, welche in der Regel zusammen mit dem Vorsorgeausweis zugestellt wird.

Auf unserer Homepage wird unter www.pk.so.ch jede Position des Vorsorgeausweises kurz umschrieben.